

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen: Fechtclub Gelnhausen '90 eV
- II. Der Sitz des Vereins ist in Gelnhausen. Er wurde am 06.03.1990 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gelnhausen unter der Registernummer 3732 eingetragen
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- I. Zweck des Vereins besteht aus:
 - a. Förderung des Fechtens sowie des mittelalterlichen Schwertkampfs
 - b. Sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen in den unter a) genannten Bereichen
- II. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen im Bereich des Fechtens bzw. mittelalterlichen Schwertkampfs
 - b. Pflege mittelalterlichen Traditionen und Kampftechniken durch Teilnahme an Mittelaltermärkten bzw. mittelalterlichen Veranstaltungen/Events
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützig Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus dem Verein. Aufwendungen für Auslagen, die sich aus zweckgemäßen Tätigkeiten für den Verein ergeben (z.B. Fahrtkosten), können in tatsächlich angefallener Höhe erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a. Landessportbund Hessen eV
- b. Zuständigen Landesverband
- c. Zuständigen Spitzenverband des DSB

§ 4 Farben und Auszeichnungen

- I. Die Farben des Vereins sind Blau/Gelb/Schwarz
Die Sektion des mittelalterlichen Schwertkampfs tragen Waffenröcke in den Farben Gelb/Schwarz. Auf diesen darf ein Wappenadler ähnlich dem der Stadt Gelnhausen aufgetragen werden.
- II. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Farben und Abzeichen des Vereins zu tragen. Der Vorstand kann aus disziplinarischen Gründen (siehe § 5 IV c) einem Mitglied temporär diese Berechtigung entziehen, wenn dadurch Schäden des Vereins vermieden werden können.
- III. Für besondere Verdienste kann der Vorstand Abzeichen und Auszeichnungen verleihen.

§ 5 Mitgliedschaft

- I. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
Als ordentliche Mitglieder zählen natürliche Personen ab der Vollendung des 16. Lebensjahres.
 - b. Kinder/Jugendliche (bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres)
 - c. Fördermitglieder
Als Fördermitglieder zählen Personen, welche nicht aktiv am Fecht- bzw. Schwertkampftraining teilnehmen.

d. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder zählen Personen, welche an den Vereinsaktivitäten nicht oder nicht mehr aktiv teilnehmen, sich an dem Verein jedoch verdient gemacht haben

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder.

II. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Abstammung, Religion oder sexueller Ausrichtung werden.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

a. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu erfolgen.

b. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen zu der Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.

c. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.

IV. Die Mitgliedschaft endet:

a. Durch Austritt. Der Austritt ist in Papierform schriftlich oder elektronisch per E-Mail oder Whatsapp-Mitteilung zum Schluss eines Kalendermonats für Ende des nächsten Monats zulässig und ist gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstand zu erklären.

b. Durch Ausschluss, sofern ein Mitglied mindestens 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und entgegen schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht ausgleicht. Gleiches gilt, wenn das Mitglied sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.

c. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, permanenten Verstößen gegen die Fechtordnung oder Die Feststellung eines „vereinsschädigenden Verhaltens“ bzw. „permanenten Verstößen gegen die Fechtordnung“ obliegt dem Vorstand und hat durch diesen durch mehrheitlichen Beschluss zu erfolgen. Anstatt des Ausschlusses kann der Vorstand das

temporäre Ruhen der Mitgliedschaft für maximal 2 Jahren beschließen, wenn diese disziplinarische Maßnahme ausreichend erscheint.

Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss- bzw. Ruhensbeschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mit Begründung mittels Übergabeeinschreiben bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen ab dem Zugang das Vereinsgericht (§ 9) anrufen.

- V. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Während eines Ruhens nach Absatz IV ruhen alle Mitgliederrechte. Im Falle des Ausschlusses oder während Ruhens dürfen Auszeichnungen, Vereinsinsignien und Waffenrock des Vereins nicht weitergetragen werden.

§ 6 Probetraining

- I. Nichtmitgliedern kann die Teilnahme an einem Probetraining gestattet werden. Die Teilnahme von Nichtmitgliedern ist durch den Trainer oder dessen Vertreter zuzulassen.
- II. Die Anzahl der Probetrainings beträgt maximal 8 Trainingseinheiten. Danach wird der Vorstand ggfls. über eine Vereinsaufnahme entscheiden und hierzu vorab den Trainer anhören.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB
- b. Der erweiterte Vorstand
- c. Das Vereinsgericht

d. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- I. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB ist
 - a. Der 1. Vorsitzende
 - b. Der 2. Vorsitzende
 - c. Der Schatzmeister

Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

- II. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a. Dem Trainer:

Diesem steht die Leitung und Aufsicht der Fecht- bzw. Schwertkampftrainings sowie die Leitung von Auftritten bei Schwertkampfvorstellungen (Showkampf) etc. zu. Näheres regelt die Kampfordnung des Vereins. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann dem Trainer weitere Aufgaben zuweisen.

- b. Dem Pressewart:

Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins zuständig. Er hat hierbei auch datenschutzrechtlichen Belange des Vereins gegenüber Dritten zu vertreten.

Seine Tätigkeit umfasst auch den digitalen Bereich, hierbei insbesondere die Pflege der Internetpräsenz, wie z.B. Web-Seite oder „Social-media“.

- c. Dem Beauftragte für Mittelaltermärkte und Lageraktivitäten:

Dieser hat die Teilnahme des Vereins an Events/Veranstaltungen wie etwa Lageraktivitäten an Mittelaltermärkten zu planen und zu koordinieren. Ihm steht während der Teilnahme an Lagern ein

Weisungsrecht gegenüber Vereinsmitgliedern zu.

- III. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Darüber hinaus bleibt der Vorstand bis zu einer Neuwahl ein es anderen Vorstands im Amt.
- IV. Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt durch Erklärung gegenüber einem weiteren Vorstandsmitglied jederzeit niederlegen.

§ 9 Vereinsgericht

- I. Die Mitgliederversammlung wählt aus den anwesenden Mitgliedern ein Vereinsgericht.
- II. Das Vereinsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, welche nicht zugleich Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes sein dürfen.
- III. Das Vereinsgericht entscheidet nach Anrufung des betroffenen Mitgliedes durch Mehrheitsentscheidung endgültig über den Beschluss des Vorstandes nach § 5 IVc.
- IV. Das Vereinsgericht kann die Entscheidung des Vorstandes bestätigen, aufheben oder einen Ausschluss in ein temporäres Ruhen umwandeln.
- V. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied und dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist an die Entscheidung des Vereinsgerichts gebunden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird durch den vertretungsberechtigten Vorstand einberufen.

- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Monat eines Kalenderjahres einberufen werden.
- III. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin elektronisch über eine E-Mail zu erfolgen. Besitzt ein Mitglied keinen elektronischen Postzugang, erfolgt die Einladung an dieses Mitglied schriftlich.
- IV. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
- V. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Diese soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Ggfls. Neuwahl des Vorstands
 - d. Wahl eines Kassenprüfers und eines Schriftführers
 - e. Ggfls. vorab gestellte Anträge
 - f. Verschiedenes
- VI. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung.
- VII. Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, die von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
- VIII. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt.

- IX. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- X. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

§ 11 Mitgliederbeiträge

- I. Die Mitgliederbeiträge werden einmal jährlich durch den Vorstand im Voraus eingezogen.
- II. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Ordnungen

- I. Der Vorstand erstellt und verändert eine Geschäfts- und Kampfordnung des Vereins.
- II. Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind für die Mitglieder verbindlich.
- III. Die unter Abs. I und II genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.